

**Sitzungsvorlage 2022/092**

Verfasser:  
Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, Anton Buck

Stand: 02.03.2022

Az. 6123932

Beteiligung:

|   |            |            |
|---|------------|------------|
| Betriebsausschuss Ravensburger Verkehrs- und Versorgungs-<br>betriebe | 16.03.2022 | öffentlich |
| Gemeinderat   | 28.03.2022 | öffentlich |

**Befreiung der Geschäftsleiter der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe  
von den Beschränkungen des §181 BGB**

**Beschlussvorschlag:**

Die Geschäftsleiter der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe werden von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

## **Sachverhalt:**

§181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verbietet, dass jemand als Vertreter eines Anderen Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als gleichzeitiger Vertreter einer dritten Person abschließt. Bildlich gesprochen setzt eine Person also zwei Unterschriften unter einen Vertrag. Der Gesetzgeber will damit Interessenkonflikte und den Missbrauch von Rechten vermeiden.

Im Geschäftsverkehr kommen solche Konstellationen nicht selten vor. Gesellschaften werden von ihrem Vorstand oder Geschäftsführer vertreten. Diese dürfen dann keine Verträge für die vertretene Gesellschaft mit sich selbst abschließen. Und natürlich dürfen Sie auch nicht als Vertreter eines Anderen solche Rechtsgeschäfte machen.

Folge eines Verstoßes gegen das gesetzliche Verbot des sogenannten „Insichgeschäftes“ ist die schwebende Unwirksamkeit des Vertrages.

Um den Geschäftsverkehr zu erleichtern ist es üblich, die Vertreter von den Beschränkungen des §181 BGB zu befreien. Das bedeutet dann, dass sie wirksam Verträge für die Gesellschaft mit sich selbst und als Vertreter eines Anderen abschließen dürfen. Bei den Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetrieben ist dies beispielsweise bei Verträgen mit dem Verkehrsbetrieb Hagmann oder der stadtbuss Ravensburg Weingarten GmbH relevant, da es sich hier größtenteils um die gleichen Geschäftsführer/ Geschäftsleiter handelt.

Auch die Geschäftsführer der TWS sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Zu ihrer Wirksamkeit ist die entsprechende Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB notariell zu beglaubigen und beim zuständigen Registergericht anzumelden. Mit der Eintragung wird die Befreiung wirksam.

## **Kosten und Finanzierung:**

Keine finanziellen Auswirkungen

## **Anlage/n:**

Keine